

Bundesgesetzblatt ¹⁵⁹⁷

Teil II

G 1998

1997

Ausgegeben zu Bonn am 2. September 1997

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
28. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	1598
29. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	1598
29. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982	1599
29. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	1604
30. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1976 zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	1605
30. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	1605
30. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) sowie des Protokolls hierzu	1606
30. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	1606
30. 7. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Moldau	1607
30. 7. 97	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Kunst, Kultur, Wissenschaft und Technologie der Republik Südafrika über Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft, Forschung und Technologie	1607
30. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchstoffe	1610
31. 7. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Usbekistan	1611
31. 7. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Aserbaidschanischen Republik über die deutschen Kriegsgräber in der Aserbaidschanischen Republik	1611
31. 7. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über Kriegsgräber ...	1612

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs**

Vom 28. Juli 1997

Das Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (BGBl. 1967 II S. 2434; 1971 II S. 1377; 1978 II S. 1445; 1983 II S. 576; 1984 II S. 938; 1986 II S. 1141; 1989 II S. 70) ist nach seinem Artikel XI für

Kamerun am 9. Juni 1997
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Mai 1997 (BGBl. II S. 1354).

Bonn, den 28. Juli 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens über sichere Container**

Vom 29. Juli 1997

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 30. Mai 1997 die Erstreckung des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (CSC) – BGBl. 1985 II S. 1009; 1993 II S. 754 – auf Hongkong notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. Mai 1978 (BGBl. II S. 881), vom 1. September 1981 (BGBl. II S. 891), vom 25. September 1987 (BGBl. II S. 618) und vom 7. Februar 1997 (BGBl. II S. 707).

Bonn, den 29. Juli 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Born

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Seerechtsübereinkommens
der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982**

Vom 29. Juli 1997

Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798; 1997 II S. 1402) ist nach seinem Artikel 308 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Brunei Darussalam	am 5. Dezember 1996
Haiti	am 30. August 1996
Malaysia	am 13. November 1996

nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen:

(Übersetzung)

- | | |
|---|--|
| <p>„1. The Malaysian Government is not bound by any domestic legislation or by any declaration issued by other States upon signature or ratification of this Convention. Malaysia reserves the right to state its position concerning all such legislations or declarations at the appropriate time. In particular, Malaysia's ratification of the Convention in no way constitutes recognition of the maritime claims of any other State having signed or ratified the Convention, where such claims are inconsistent with the relevant principles of international laws and the provisions of the Convention on the Law of the Sea and which are prejudicial to the sovereign rights and jurisdiction of Malaysia in its maritime areas.</p> <p>2. The Malaysian Government understands that the provisions of Article 301 prohibiting "any threat or use of force against the territorial integrity of any State, or in other manner inconsistent with the principles of international law embodied in the Charter of the United Nations" apply in particular to the maritime areas under the sovereignty or jurisdiction of the coastal State.</p> <p>3. The Malaysian Government also understands that the provisions of the Convention do not authorize other States to carry out military exercises or manoeuvres, in particular those involving the use of weapon or explosives in the exclusive economic zone without the consent of the coastal State.</p> <p>4. In view of the inherent danger entailed in the passage of nuclear-powered vessels or vessels carrying nuclear material or other material of a similar nature and in view of the provision of Article 22, paragraph 2, of the Convention on the Law of the Sea concerning the right of the coastal State to confine the passage of such vessels</p> | <p>„1. Die malaysische Regierung ist nicht durch innerstaatliche Rechtsvorschriften oder durch von anderen Staaten bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Übereinkommens abgegebene Erklärungen gebunden. Malaysia behält sich das Recht vor, seinen Standpunkt zu derartigen Rechtsvorschriften oder Erklärungen zu gegebener Zeit bekanntzugeben. Insbesondere stellt die Ratifikation des Übereinkommens durch Malaysia keinesfalls die Anerkennung maritimer Ansprüche eines anderen Staates dar, der das Übereinkommen unterzeichnet oder ratifiziert hat, wenn diese Ansprüche im Widerspruch stehen zu den entsprechenden Grundsätzen des Völkerrechts und dem Seerechtsübereinkommen und die souveränen Rechte und die Hoheitsbefugnisse Malaysias in seinen Meeresgebieten beeinträchtigen.</p> <p>2. Die malaysische Regierung geht davon aus, daß Artikel 301, der „jede Androhung oder Anwendung von Gewalt, die gegen die territoriale Unversehrtheit eines Staates gerichtet oder sonst mit den in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätzen des Völkerrechts unvereinbar ist“ verbietet, insbesondere auf die Meeresgebiete unter der Souveränität oder den Hoheitsbefugnissen des Küstenstaats Anwendung findet.</p> <p>3. Die malaysische Regierung geht ferner davon aus, daß das Übereinkommen andere Staaten nicht dazu ermächtigt, ohne die Einwilligung des Küstenstaats militärische Übungen und Manöver durchzuführen, insbesondere wenn damit der Einsatz von Waffen oder Sprengstoffen in der ausschließlichen Wirtschaftszone verbunden ist.</p> <p>4. Angesichts der Gefahr, die mit der Durchfahrt von Schiffen mit Kernenergieantrieb und Schiffen, die nukleare oder sonstige ihrer Natur nach ähnliche Materialien befördern, einhergeht, und angesichts des Artikels 22 Absatz 2 des Seerechtsübereinkommens in bezug auf das Recht des Küstenstaats, die Durchfahrt solcher</p> |
|---|--|

to sea lanes designated by the State within its territorial sea, as well as that of Article 23 of the Convention, which requires such vessels to carry documents and observe special precautionary measures as specified by international agreements, the Malaysian Government, with all of the above in mind, requires the aforesaid vessels to obtain prior authorization of passage before entering the territorial sea of Malaysia until such time as the international agreements referred to in Article 23 are concluded and Malaysia becomes a party thereto. Under all circumstances, the flag State of such vessels shall assume all responsibility for any loss or damage resulting from the passage of such vessels within the territorial sea of Malaysia.

5. The Malaysian Government also wishes to reiterate the statement relating to Article 233 of the Convention in its application to the Straits of Malacca and Singapore which has been annexed to a letter dated 28th April 1982 transmitted to the President of UNCLOS III and as contained in Document A/CONF.62/L.145, UNCLOS III Off. Rec., Vol. XVI, p. 250 – 251.
6. The ratification of the Convention by the Malaysian Government shall not in any manner affect its rights and obligations under any agreements and treaties on maritime matters entered into to which the Malaysian Government is a party.
7. The Malaysian Government interprets Article 74 and Article 83 to the effect that in the absence of agreement on the delimitation of the exclusive economic zone or continental shelf or other maritime zones, for an equitable solution to be achieved, the boundary shall be the median line, namely a line every point of which is equidistant from the nearest points of the baselines from which the breadth of the territorial sea of Malaysia and of such other States is measured.

Malaysia is also of the view that in accordance with the provisions of the Convention, namely Article 56 and Article 76, if the maritime area is less or to a distance of 200 nautical miles from the baselines, the boundary for continental shelf and exclusive economic zone shall be on the same line (identical).

8. The Malaysian Government declares, without prejudice to Article 303 of the Convention on the Law of the Sea, that any objects of an archaeological

Schiffe innerhalb seines Küstenmeers auf von ihm festgelegte Schifffahrtswege zu beschränken, sowie angesichts des Artikels 23 des Übereinkommens, wonach solche Schiffe Dokumente mitführen und die besonderen Vorsichtsmaßnahmen beachten müssen, die in internationalen Übereinkünften vorgesehen sind, verlangt die malaysische Regierung im Bewußtsein alles dessen, daß die oben beschriebenen Schiffe vor der Einfahrt in das Küstenmeer Malaysias die Durchfahrtgenehmigung einholen müssen, bis die in Artikel 23 genannten internationalen Übereinkünfte geschlossen sind und Malaysia deren Vertragspartei geworden ist. Unter allen Umständen übernimmt der Flaggenstaat eines solchen Schiffes die gesamte Verantwortung für alle Verluste oder Schäden, die infolge der Durchfahrt eines solchen Schiffes durch das Küstenmeer Malaysias entstehen.

5. Die malaysische Regierung möchte ferner die Erklärung zu Artikel 233 des Übereinkommens hinsichtlich seiner Anwendung auf die Malakkastraße und die Straße von Singapur bekräftigen, die dem Schreiben vom 28. April 1982 an den Präsidenten von UNCLOS III als Anlage beigefügt war und in dem Dokument A/CONF.62/L.145, UNCLOS III Off. Rec., Band XVI, S. 250–251 enthalten ist.
6. Die Ratifikation des Übereinkommens durch die malaysische Regierung berührt nicht ihre Rechte und Verpflichtungen aus Übereinkünften und Verträgen über Meeresfragen, deren Vertragspartei die malaysische Regierung ist.
7. Die malaysische Regierung legt Artikel 74 und Artikel 83 dahin gehend aus, daß in Ermangelung einer Übereinkunft über die Abgrenzung der ausschließlichen Wirtschaftszone oder des Festlandssockels oder anderer Meereszonen zur Erzielung einer der Billigkeit entsprechenden Lösung die Grenze die Mittellinie, also die Linie sein soll, auf der jeder Punkt gleich weit von den nächstgelegenen Punkten der Basislinien entfernt ist, von denen aus die Breite des Küstenmeers Malaysias und der betreffenden anderen Staaten gemessen wird.

Malaysia ist ferner der Auffassung, daß, sollte das Meeresgebiet weniger als 200 Seemeilen oder genau 200 Seemeilen von den Basislinien entfernt sein, die Grenze des Festlandssockels und der ausschließlichen Wirtschaftszone nach Maßgabe des Übereinkommens, namentlich nach Artikel 56 und Artikel 76, auf derselben (identischen) Linie liegen.

8. Die malaysische Regierung erklärt, unbeschadet des Artikels 303 des Seerechtsübereinkommens, daß Gegenstände archäologischer und histo-

and historical nature found within the maritime areas over which it exerts sovereignty or jurisdiction shall not be removed, without its prior notification and consent."

rischer Art, die innerhalb der Meeresgebiete, über die sie die Souveränität oder Hoheitsbefugnisse ausübt, nicht ohne ihre vorherige Benachrichtigung und Einwilligung entfernt werden dürfen."

Mauretanien	am	16. August 1996
Mongolei	am	12. September 1996
Neuseeland	am	18. August 1996
Palau	am	30. Oktober 1996
Panama	am	31. Juli 1996

nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen:

(Übersetzung)¹⁾

(Translation) (Original: Spanish)

"The Republic of Panama, in depositing its instrument of ratification of the United Nations Convention on the Law of the Sea (adopted by Law No. 38 of 4 June 1996 and promulgated in Official Journal No. 23.056 of 12 June 1996), declares that it has exclusive sovereignty over the "historic Panamanian bay" of the Golfo de Panamá, a well-marked geographic configuration the coasts of which belong entirely to the Republic of Panama. It is a large indentation or inlet to the south of the Panamanian isthmus, where sea-waters superjacent to the seabed and subsoil cover the area between latitudes 7° 28' 00" North and 7° 31' 00" North and longitudes 79° 59' 53" and 78° 11' 40", both west of Greenwich, these being the positions of Punta Mala and Punta Jaqué, respectively, west and east of the entrance of the Golfo de Panamá. This large indentation penetrates fairly deep into the Panamanian isthmus. The width of its entrance, from Punta Mala to Punta de Jaqué, is some 200 kilometres and it penetrates inland a distance of 165 kilometres (measured from the imaginary line joining Punta Mala and Punta Jaqué to the mouths of the Rio Chico east of Panama City).

Given its present and potential resources, the historic bay of the Golfo de Panamá is a vital necessity for the Republic of Panama, both in terms of security and defence (this has been the case since time immemorial) and in economic terms, as its marine resources have been utilized since ancient times by the inhabitants of the Panamanian isthmus.

It is oblong in shape, with a coast outline that roughly resembled a calf's head, and its coastal perimeter, which measures some 668 kilometres, is under the maritime control of Panama. According to this delimitation, the historic bay of the Golfo de

„Die Republik Panama erklärt bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (beschlossen durch Gesetz Nr. 38 vom 4. Juni 1996 und verkündet im Amtsblatt Nr. 23.056 vom 12. Juni 1996), daß sie die ausschließliche Souveränität über den Golf von Panama in seiner Eigenschaft als „historische panamaische Bucht" ausübt, ein deutlich erkennbares geographisches Gebilde, dessen Küsten insgesamt zur Republik Panama gehören; es handelt sich in der Tat um einen großen Einschnitt oder eine Öffnung im Süden des Isthmus von Panama, wo die Gewässer über dem Meeresgrund und Meeresuntergrund das Gebiet zwischen den Breitengraden 07° 28' 00" und 07° 31' 00" Nord und den Längengraden 79° 59' 53" und 78° 11' 40", beide westlich von Greenwich, umfassen, entsprechend der geographischen Lage von Punta Mala beziehungsweise Punta de Jaqué westlich und östlich der Öffnung des Golfs von Panama. Dieser lange Einschnitt dringt ziemlich tief in den panamaischen Isthmus vor. An der Öffnung beträgt seine Breite zwischen Punta Mala und Punta de Jaqué ungefähr 200 Kilometer (200 Kilometer); er dringt einhundertfünfundsiebzig (165) Kilometer tief in das Festland vor (gemessen von einer gedachten Linie, die Punta Mala und Punta de Jaqué miteinander verbindet, bis zur Mündung des Rio Chico östlich von Panama-Stadt).

Der Golf von Panama als historische Bucht ist angesichts seiner derzeitigen und möglichen Ressourcen für die Republik Panama von lebenswichtiger Bedeutung, nicht nur seit jeher im Hinblick auf die Sicherheit und die Verteidigung des Landes, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht, sind seine Meeresressourcen doch von alters her von den Bewohnern des panamaischen Isthmus genutzt worden.

Der Golf von Panama hat eine längliche Form, und sein Küstengebiet ähnelt in gewisser Weise einem Kalbskopf, er bildet ein Küstengebiet mit einer Fläche von ungefähr sechshundertachtundsiebzig (668) Kilometern und gehört zu den

¹⁾ Die Übersetzung wurde auf der Grundlage des spanischen Originalwortlauts erstellt.

Panamá has an area of approximately 30,000 km².

The Republic of Panama declares that, in the exercise of its sovereign and territorial rights and in compliance with its duties, it will act in a manner compatible with the provisions of the Convention and reserves the right to issue further statements on the Convention if necessary."

Papua-Neuguinea

Rumänien

nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen:

am 13. Februar 1997

am 16. Januar 1997

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Romanian)

"1. As a geographically disadvantaged country bordering a sea poor in living resources, Romania reaffirms the necessity to develop international cooperation for the exploitation of the living resources of the economic zones, on the basis of just and equitable agreements that should ensure the access of the countries from this category to the fishing resources in the economic zones of other regions or subregions.

2. Romania reaffirms the right of coastal States to adopt measures to safeguard their security interests, including the right to adopt national laws and regulations relating to the passage of foreign warships through their territorial sea.

The right to adopt such measures is in full conformity with articles 19 and 25 of the Convention, as it is also specified in the Statement by the President of the United Nations Conference on the Law of the Sea in the plenary meeting of the Conference on April 26, 1982.

3. Romania states that according to the requirements of equity as it results from articles 74 and 83 of the Convention on the Law of the Sea the uninhabited islands and without economic life can in no way affect the delimitation of the maritime spaces belonging to the main land coasts of the coastal States."

Spanien

nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen:

am 14. Februar 1997

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

"1. The Kingdom of Spain recalls that, as a member of the European Union, it has transferred competence over cer-

Hoheitsgewässern Panamas. In dieser Abrenzung hat der Golf von Panama als historische Bucht eine Oberfläche von ungefähr dreißigtausend Quadratkilometern (30 000 km²).

Die Republik Panama erklärt, daß sie sich in Ausübung ihrer souveränen Rechte und Hoheitsbefugnisse und in Erfüllung ihrer Pflichten in einer Weise verhalten wird, die mit dem Übereinkommen vereinbar ist; sie behält sich das Recht vor, gegebenenfalls weitere Erklärungen zu dem Übereinkommen abzugeben."

(Übersetzung) (Original: Rumänisch)

„1. Als geographisch benachteiligtes Land, das Anrainer eines an lebenden Ressourcen armen Meeres ist, bekräftigt Rumänien die Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zur Ausbeutung der lebenden Ressourcen der Wirtschaftszonen auf der Grundlage gerechter und ausgewogener Übereinkünfte weiterzuentwickeln, welche den Zugang der Länder dieser Kategorie zu den Fischressourcen in den Wirtschaftszonen anderer Regionen oder Subregionen sicherstellen sollen.

2. Rumänien bekräftigt das Recht der Küstenstaaten, Maßnahmen zum Schutz ihrer Sicherheitsinteressen zu treffen, darunter das Recht, innerstaatliche Gesetze und sonstige Vorschriften für die Durchfahrt fremder Kriegsschiffe durch ihr Küstenmeer zu beschließen.

Das Recht, solche Maßnahmen zu treffen, steht in vollem Einklang mit den Artikeln 19 und 25 des Übereinkommens; es wurde auch in der Erklärung des Präsidenten der Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen auf der Plenarsitzung der Konferenz am 26. April 1982 dargelegt.

3. Rumänien erklärt, daß nach den Erfordernissen der Billigkeit, die sich aus den Artikeln 74 und 83 des Seerechtsübereinkommens ergibt, unbewohnte Inseln und Inseln ohne Wirtschaftsleben die Abgrenzung der Meeresgebiete, welche zur Festlandküste der Küstenstaaten gehören, nicht beeinflussen können."

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

„1. Das Königreich Spanien erinnert daran, daß es als Mitglied der Europäischen Union die Zuständigkeit für eini-

tain matters governed by the Convention to the European Community. A detailed declaration will be made in due course as to the nature and extent of the competence transferred to the European Community, in accordance with the provisions of Annex IX of the Convention.

2. In ratifying the Convention, Spain wishes to make it known that this act cannot be construed as recognition of any rights or status regarding the maritime space of Gibraltar that are not included in article 10 of the Treaty of Utrecht of 13 July 1713 concluded between the Crowns of Spain and Great Britain. Furthermore, Spain does not consider that Resolution III of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea is applicable to the colony of Gibraltar, which is subject to a process of decolonization in which only relevant resolutions adopted by the United Nations General Assembly are applicable.

3. Spain understands that:

(a) The provisions laid down in Part III of the Convention are compatible with the right of a coastal State to dictate and apply its own regulations in straits used for international navigation, provided that this does not impede the right of transit passage.

(b) In article 39, paragraph 3 (a), the word 'normally' means 'unless by force majeure or by distress'.

(c) The provisions of article 221 shall not deprive a State bordering a strait used for international navigation of its competence under international law regarding intervention in the event of the casualties referred to in that article.

4. Spain interprets that:

(a) Articles 69 and 70 of the Convention mean that access to fisheries in the exclusive economic zone of third States by the fleets of developed landlocked or geographically disadvantaged States shall depend on whether the relevant coastal States have previously granted access to the fleets of States which habitually fish in the relevant exclusive economic zone.

(b) With regard to article 297, and without prejudice to the provisions of that article in respect of settlement of disputes, articles 56, 61 and 62 of the Convention do not allow of an interpretation whereby the rights of the coastal State to

ge durch das Übereinkommen geregelte Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaft übertragen hat. Eine Erklärung wird zu gegebener Zeit in Übereinstimmung mit Anlage IX des Übereinkommens Art und Umfang der der Europäischen Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeit ausführlich darlegen.

2. Bei der Ratifikation des Übereinkommens erklärt Spanien, daß dieser Akt nicht als Anerkennung von Rechten oder Situationen im Zusammenhang mit Meeresgebieten von Gibraltar ausgelegt werden kann, die nicht in Artikel 10 des Vertrags von Utrecht vom 13. Juli 1713 zwischen der spanischen und der britischen Krone enthalten sind. Spanien ist ferner der Auffassung, daß die Resolution III der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen keine Anwendung auf die Kolonie Gibraltar findet, die gegenwärtig einen Entkolonisierungsprozeß durchläuft, in dem nur die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen gelten.

3. Spanien ist der Auffassung,

a) daß die in Teil III des Übereinkommens festgelegte Ordnung mit dem Recht des Küstenstaats vereinbar ist, seine eigenen Gesetze und sonstigen Vorschriften in Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, zu erlassen und anzuwenden, sofern dies nicht das Recht auf Transitdurchfahrt beeinträchtigt;

b) daß die Worte 'in der Regel' in Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe a den Sinn 'außer in Fällen höherer Gewalt oder in Notfällen' haben;

c) daß Artikel 221 dem Anliegerstaat einer Meerenge, die der internationalen Schifffahrt dient, nicht die völkerrechtlich anerkannten Befugnisse entzieht, im Fall der in diesem Artikel bezeichneten Unfälle einzuschreiten.

4. Spanien ist der Auffassung,

a) daß die Artikel 69 und 70 des Übereinkommens bedeuten, daß entwickelte Binnenstaaten und geographisch benachteiligte Staaten nur Zugang zur Fischerei in der ausschließlichen Wirtschaftszone von Drittstaaten haben, sofern diese den Staaten, die gewohnheitsmäßig in der entsprechenden ausschließlichen Wirtschaftszone Fischfang betreiben, zuvor den Zugang gestattet haben;

b) daß bezüglich des Artikels 297 und unbeschadet seiner Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten die Artikel 56, 61 und 62 des Übereinkommens es nicht erlauben, die Befugnisse des Küstenstaats, die zulässige Fang-

determine permissible catches, its capacity for exploitation and the allocation of surpluses to other States may be considered discretionary.

menge, seine Fangkapazität und die Zuweisung von Überschüssen an andere Staaten zu bestimmen, als Ermessen zu betrachten.

5. The provisions of article 9 of Annex III shall not prevent States Parties whose industrial potential does not enable them to participate directly as contractors in the exploitation of the resources of the zone from participating in the joint ventures referred to in paragraph 2 of that article.
5. Anlage III Artikel 9 hindert Vertragsstaaten, die aufgrund ihres industriellen Potentials keine Verträge über die Ausbeutung der Ressourcen der Zone schließen können, nicht an einer Beteiligung an den in Absatz 2 des Artikels genannten gemeinschaftlichen Unternehmungen.
6. In accordance with the provisions of article 287, paragraph 1, Spain chooses the International Court of Justice as the means for the settlement of disputes concerning the interpretation or application of the Convention."
6. Nach Artikel 287 Absatz 1 wählt Spanien den Internationalen Gerichtshof als das Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. November 1996 (BGBl. 1997 II S. 829) und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Mai 1995 über das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu diesem Übereinkommen (BGBl. II S. 602).

Bonn, den 29. Juli 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 29. Juli 1997

Das Protokoll vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1994 II S. 1150) wird nach seinem Artikel 13 Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Bahamas	am 1. April 1998
Irland	am 16. Mai 1998
Jamaika	am 6. Juni 1998
Korea, Republik	am 16. Mai 1998
Zypern	am 12. Mai 1998.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. April 1997 (BGBl. II S. 1083).

Bonn, den 29. Juli 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1976
zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über
die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 30. Juli 1997

Das Protokoll vom 19. November 1976 zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1980 II S. 721, 724) ist von folgenden Staaten jeweils mit Wirkung vom 15. Mai 1998 gekündigt worden:

Irland	am 15. Mai 1997
Vereinigtes Königreich	am 12. Mai 1997
(unter Erstreckung auf Jersey, die Insel Man, die Falklandinseln, Montserrat, Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln).	

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 19. Februar 1981 (BGBl. II S. 122), vom 4. September 1984 (BGBl. II S. 872), vom 19. Oktober 1995 (BGBl. II S. 986) und vom 11. März 1997 (BGBl. II S. 802).

Bonn, den 30. Juli 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung
grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen**

Vom 30. Juli 1997

Das Übereinkommen vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (BGBl. 1994 II S. 2333) wird nach seinem Artikel 26 Abs. 3 für

Dänemark	am 26. August 1997
----------	--------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. II S. 753).

Bonn, den 30. Juli 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über
den Beförderungsvertrag im
internationalen Straßengüterverkehr (CMR)
sowie des Protokolls hierzu**

Vom 30. Juli 1997

I.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 20. Juni 1997 notifiziert, daß sie sich als eine der Rechtsnachfolgerinnen des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 17. September 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) – BGBl. 1961 II S. 1119 – gebunden betrachtet (vgl. die Bekanntmachung vom 28. Dezember 1961 – BGBl. 1962 II S. 12).

II.

Das Protokoll vom 5. Juli 1978 zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) – BGBl. 1980 II S. 721, 733 – wird nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für

Mazedonien,
ehemalige jugoslawische Republik am 18. September 1997
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. Dezember 1996 (BGBl. 1997 II S. 152) und vom 12. März 1997 (BGBl. II S. 894).

Bonn, den 30. Juli 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung der
Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung**

Vom 30. Juli 1997

Die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) vom 8. April 1979 (BGBl. 1985 II S. 1215) ist nach ihrem Artikel 25 Abs. 2 Buchstabe c für

Kasachstan am 3. Juni 1997
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. März 1997 (BGBl. II S. 897).

Bonn, den 30. Juli 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Verordnung und des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Moldau
über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Moldau**

Vom 30. Juli 1997

Nach Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juli 1996 zu dem Abkommen vom 11. Oktober 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Moldau (BGBl. 1996 II S. 1179) wird bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem Artikel 2 Abs. 1

am 14. Mai 1997

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tag ist das Abkommen vom 11. Oktober 1995 über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Moldau nach seinem Artikel 11 in Kraft getreten.

Bonn, den 30. Juli 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen
dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Kunst, Kultur, Wissenschaft
und Technologie der Republik Südafrika über Zusammenarbeit
auf den Gebieten der Wissenschaft, Forschung und Technologie**

Vom 30. Juli 1997

Das in Bonn am 12. Juni 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Kunst, Kultur, Wissenschaft und Technologie der Republik Südafrika über Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft, Forschung und Technologie zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika ist nach seinem Artikel 12

am 12. Juni 1996

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Juli 1997

Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft, Forschung
und Technologie
Im Auftrag
Leitterstorf

Abkommen
zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Kunst, Kultur, Wissenschaft
und Technologie der Republik Südafrika über Zusammenarbeit
auf den Gebieten der Wissenschaft, Forschung und Technologie

Das Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und
Technologie der Bundesrepublik Deutschland
und

das Ministerium
für Kunst, Kultur, Wissenschaft
und Technologie der Republik Südafrika –
(im nachfolgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet)

unter Berücksichtigung des beiderseitigen Interesses an Fortschritten auf den Gebieten der Wissenschaft, Forschung und Technologie und der hieraus für beide Vertragsparteien erwachsenden Vorteile,

in der Erwägung, daß die weitere Entwicklung der Zusammenarbeit in diesem Bereich zur Festigung des friedlichen Zusammenlebens beider Völker und zur Stärkung der guten und freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihnen beitragen wird –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien fördern die Entwicklung der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft, Forschung und Technologie auf der Grundlage der Gleichberechtigung und der Gegenseitigkeit zum beiderseitigen Vorteil entsprechend diesem Abkommen und im Einklang mit dem in ihren jeweiligen Ländern geltenden innerstaatlichen Recht.

Artikel 2

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien kann durch folgendes verwirklicht werden:

- a) Austausch von Informationen, Veröffentlichungen und Forschungsberichten;
- b) Veranstaltung und gemeinsame Durchführung von Symposien, Konferenzen und Ausstellungen;
- c) Austausch von Fachleuten, Wissenschaftlern und sonstigem einschlägigem Personal;
- d) Entsendung von Fachleuten zur Information und Beratung;
- e) Koordinierung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben;
- f) Vereinbarung und Durchführung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Austausch ihrer Ergebnisse;
- g) Nutzung wissenschaftlich-technischer Einrichtungen und Anlagen.

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien setzen eine Gemeinsame Kommission ein, welche die Bereiche der Zusammenarbeit und die erforderlichen Durchführungsprogramme festlegt.

(2) Zu den Aufgaben der Gemeinsamen Kommission gehören insbesondere

- a) die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit;
- b) die Erleichterung der Verwirklichung vereinbarter Programme und Vorhaben;
- c) ein Meinungs- und Erfahrungsaustausch über die Perspektiven und Prioritäten der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit sowie die Erörterung von Vorschlägen für deren weitere Entwicklung und
- d) die Bewertung der Ergebnisse gemeinsamer Vorhaben.

(3) Die Gemeinsame Kommission unter dem Vorsitz eines Vertreters aus jedem Land tritt von Zeit zu Zeit abwechselnd in den beiden Ländern zusammen. Ort und Zeit der Sitzungen werden von den gemeinsamen Vorsitzenden der Kommission schriftlich vereinbart.

(4) Den Vorsitz bei den in Absatz 3 genannten Sitzungen führt jeweils die gastgebende Seite.

(5) Die Gemeinsame Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Für Einzelfragen kann die Gemeinsame Kommission Sachverständigengruppen einsetzen.

Artikel 4

(1) Einzelheiten der Durchführung der Zusammenarbeit können in besonderen Vereinbarungen von der Gemeinsamen Kommission oder durch von ihr benannte Stellen geregelt werden. Derartige Vereinbarungen oder Benennungen erfolgen schriftlich und werden von beiden Vertragsparteien oder ihren bevollmächtigten Vertretern unterschrieben.

(2) Diese Vereinbarungen können insbesondere das Folgende regeln:

- a) Inhalt und Umfang der Forschungsvorhaben sowie die mit ihrer Durchführung betrauten Stellen,
- b) die Verwertung der Ergebnisse gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsarbeiten,
- c) die Finanzierung der Zusammenarbeit,
- d) die Kranken- und Unfallversicherung für die Wissenschaftler und das sonstige Personal sowie die zivilrechtliche Haftung für Schäden, die den Vertragsparteien der Vereinbarung, ihrem Personal oder Dritten entstehen,
- e) die Beachtung der am Arbeitsplatz geltenden Vorschriften durch am Austausch teilnehmende Wissenschaftler und sonstiges Personal.

Artikel 5

(1) Die Kosten für Reisen von den an Austauschprogrammen teilnehmenden Fachleuten, Wissenschaftlern und sonstigem Personal zwischen den beiden Ländern trägt die entsendende Seite.

(2) Die Kosten für den Aufenthalt und die Reisen im Gastland trägt das Gastland.

Artikel 6

Die Vertragsparteien bemühen sich, die wirtschaftliche Nutzung der Ergebnisse ihrer wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zu erleichtern.

Artikel 7

(1) Die Vertragsparteien und Stellen, die Vertragsparteien einer besonderen Vereinbarung nach Artikel 4 sind, dürfen Informationen einschließlich solcher von wirtschaftlichem Wert, die das Ergebnis ihrer wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit sind, oder wissenschaftlich-technische Informationen, von denen sie während des Austauschs Kenntnis erhalten haben, nicht an Dritte preisgeben, es sei denn, die Preisgabe erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen.

(2) Hinsichtlich der Preisgabe von Informationen berücksichtigen die Vertragsparteien und die von ihnen benannten Regierungsstellen die Rechte Dritter und beachten das in ihren Ländern geltende innerstaatliche Recht.

Artikel 8

Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien aus

- a) zwischen ihnen früher geschlossenen Übereinkünften und
- b) sonstigen mehrseitigen internationalen Übereinkünften, denen sie beide als Vertragsparteien angehören.

Artikel 9

Die Vertragsparteien und die an der Zusammenarbeit nach Artikel 4 beteiligten Stellen haften gegenüber der anderen Vertragspartei oder Stelle nicht für Schäden, die eine im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens entsandte Person verursacht hat.

Artikel 10

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch Verhandlung zwischen den Vertragsparteien oder von der Gemeinsamen Kommission beigelegt.

Artikel 11

Die Vertragsparteien unterstützen einander auf der Grundlage des in den jeweiligen Ländern geltenden innerstaatlichen Rechts bei der Behandlung von Visa-, Steuer- und Zollförmlichkeiten sowie bei der Ein- und Ausfuhr von Material und Ausrüstungen, die für die Zusammenarbeit benötigt werden, und von Gegenständen des persönlichen Bedarfs.

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, daß ihre jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Der Tag des Inkrafttretens ist der Tag der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, bis es durch eine der Vertragsparteien gekündigt wird. Die Kündigung wird jedoch erst sechs Monate nach der schriftlichen Notifikation an die andere Vertragspartei wirksam.

(3) Bei Außerkrafttreten dieses Abkommens finden seine Bestimmungen weiterhin Anwendung, soweit dies zur Durchführung der besonderen Vereinbarungen nach Artikel 4 erforderlich ist.

Artikel 13

(1) Änderungen dieses Abkommens werden erst dann wirksam, wenn sie schriftlich abgefaßt und von den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Vertragsparteien unterzeichnet sind.

(2) Eine von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbarte Änderung tritt an dem Tag in Kraft, an dem eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Weg notifiziert hat, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Durchführung der betreffenden Änderung erfüllt sind.

Geschehen zu Bonn am 12. Juni 1996 in zwei Urschriften, beide in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft, Forschung
und Technologie der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Jürgen Rüttgers

Für das Ministerium
für Kunst, Kultur, Wissenschaft
und Technologie der Republik Südafrika
Dr. Baldwin Siphon Ngubane

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe**

Vom 30. Juli 1997

I.

Das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe vom 30. März 1961 (BGBl. 1973 II S. 1353) ist nach seinem Artikel 41 Abs. 2 für

Kasachstan am 29. Mai 1997
in Kraft getreten.

II.

Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Kasachstan am 29. Mai 1997
in Kraft getreten.

III.

Das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103) gilt somit nach Artikel 19 Buchstabe a des Protokolls zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe für

Kasachstan mit Wirkung vom 29. Mai 1997.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Juni 1997 (BGBl. II S. 1402).

Bonn, den 30. Juli 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Verordnung und des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Usbekistan
über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Usbekistan**

Vom 31. Juli 1997

Nach Artikel 2 der Verordnung vom 15. April 1996 zu dem Abkommen vom 11. April 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Usbekistan (BGBl. 1996 II S. 485) wird bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem Artikel 2 Abs. 1

am 26. September 1996

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tag ist das Abkommen vom 11. April 1995 über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Usbekistan nach seinem Artikel 11 in Kraft getreten.

Bonn, den 31. Juli 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Verordnung und des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Aserbaidschanischen Republik
über die deutschen Kriegsgräber in der Aserbaidschanischen Republik**

Vom 31. Juli 1997

Nach Artikel 2 der Verordnung vom 11. Dezember 1996 zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Aserbaidschanischen Republik über die deutschen Kriegsgräber in der Aserbaidschanischen Republik (BGBl. 1996 II S. 2745) wird bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem Artikel 2 Abs. 1

am 11. März 1997

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tag ist das Abkommen vom 22. Dezember 1995 über die deutschen Kriegsgräber in der Aserbaidschanischen Republik nach seinem Artikel 11 in Kraft getreten.

Bonn, den 31. Juli 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,95 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Verordnung und des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Lettland
über Kriegsgräber**

Vom 31. Juli 1997

Nach Artikel 2 der Verordnung vom 11. Dezember 1996 zu dem Abkommen vom 24. Januar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über Kriegsgräber (BGBl. 1996 II S. 2750) wird bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem Artikel 2 Abs. 1

am 30. Juni 1997

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tag ist das Abkommen vom 24. Januar 1996 über Kriegsgräber nach seinem Artikel 11 in Kraft getreten.

Bonn, den 31. Juli 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg